

Was regelt die EU-Referenzwerte-Verordnung?

Gegenstand der Verordnung (EU) 2016/1011 (die „EU-Referenzwerte-Verordnung“) ist es, die Integrität von Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwerte verwendet werden, sicherzustellen, indem Transparenz hinsichtlich der Verfahren zu ihrer Bestimmung gewährleistet und Manipulationsrisiken vorgebeugt wird.

Welche Indizes darf die Bank verwenden?

Die Bank verwendet die Referenzwerte gemäß Artikel 29 Absatz 1 der EU-Referenzwerte-Verordnung, um den geltenden Zinssatz und die Beträge zu bestimmen, die vom Verbraucher* für unter die Richtlinie 2008/48/EG (Verbraucherkredite) und die Richtlinie 2014/17/EU (Hypothekarkredite) fallende Kreditverträge zu zahlen sind.

Die Bank darf die folgenden Indizes verwenden, um den für Ihren Verbraucherkreditvertrag und/oder Ihren Hypothekarkredit geltenden Zinssatz sowie die auf Basis dieser Verträge geschuldeten Rückzahlungsbeträge zu bestimmen.

Index	Basisindex der Europäischen Zentralbank (EZB)	EURIBOR
Administrator des Index	EZB-Rat	European Money Market Institute (EMMI)**

*Als „Verbraucher“ gilt jede natürliche Person, die bei von der Richtlinie 2008/48/EG (Verbraucherkredit) und der Richtlinie 2014/17/EU (Hypothekarkredit) erfassten Verträgen zu Zwecken handelt, die nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

**Das EMMI, der Administrator des Referenzindex, hat die Zulassung der belgischen Finanzaufsichtsbehörde (FSMA) erhalten. Der EURIBOR ist in dem von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) geführten Verzeichnis eingetragen.

Was passiert im Falle einer substanziellen Änderung oder Einstellung des Index?

Gemäß Artikel 28 Absatz 2 der EU-Referenzwerte-Verordnung muss die Bank robuste schriftliche Pläne aufstellen, in denen sie die Maßnahmen darlegt, die sie ergreifen würde, wenn ein von ihr verwendeter Index sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird.

Ändert sich die Zusammensetzung und/oder die Definition dieser zuvor genannten Indizes oder werden diese eingestellt, ist automatisch der aus dieser Änderung oder Ersetzung hervorgehende Index für Ihren Vertrag maßgeblich. Ihr Kundenbetreuer wird Sie über die Folgen informieren, die sich aus dieser Änderung oder Ersetzung für Ihren Vertrag ergeben.

Sollte es keinen Ersatzindex geben, wird sich Ihr Kundenbetreuer alsbald möglich mit Ihnen in Verbindung setzen, um mit Ihnen die beste Lösung im Interesse der Vertragsparteien zu finden.

Die Bank behält sich das Recht vor, die vorstehenden Bestimmungen zu ändern, um den laufenden Reformen im Bereich der Referenzzinssätze Rechnung zu tragen.